

**1. Gültigkeit der Bedingungen**

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen zugrunde und gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB. Im Fall eines Widerspruches zwischen dieser Fassung und fremdsprachlichen Übersetzungen ist ausschließlich die deutsche Fassung verbindlich. Entgegenstehende, von diesen AGBs abweichende Bedingungen oder zusätzliche Bedingungen des Auftragnehmers (**AN**) erkennt der Auftraggeber (**AG**) nicht an. Sie gelten nur, wenn sich der AG schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

**2. Rangfolge**

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen des Vertrages oder der Bestellung,
- die in dem Vertrag oder Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen, sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
- Arbeitssicherheits- Gesundheits- und Umweltschutzordnung (kann im Internet unter [www.uniper-einkauf.de](http://www.uniper-einkauf.de) abgerufen werden),
- die Baustellenordnung des AG,
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf-, Werkliefer- und Werkverträge sowie etwaige ergänzende Vertragsbedingungen.

**3. Angebot**

- 3.1. Der Anbieter hat das Leistungsverzeichnis und die Leistungsbeschreibung mit den Zeichnungen und den Berechnungen sowie den einzelnen beigefügten Bestimmungen auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und etwaige Änderungen oder Ergänzungen bei Angebotsabgabe anzugeben. Sofern er bis zur Auftragserteilung keine schriftlichen Einwendungen erhoben hat, erkennt der Auftragnehmer die Auskömmlichkeit und Richtigkeit der in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Angaben an. Aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse kann kein Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten hergeleitet werden. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

- 3.2. Der Anbieter hat unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Abgabe des Angebotes eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG in lesbarer Kopie bzw. bei auftragsbezogener Bescheinigung im Original vorzulegen. Andernfalls kann das Angebot im weiteren Vergabeverfahren keine Berücksichtigung finden. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

**4. Bestellung**

- 4.1. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Sie ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn der AG sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 4.2. Die Bestellung ist innerhalb von zehn Werktagen durch den AN auf der hierfür vorgesehenen Kopie der Bestellung (Bestellungsannahme) rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen. Bestellungen, die der AG auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt hat, kann der AN auf dem gleichen Wege bestätigen.

**5. Nachunternehmer**

- 5.1. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist. Die Vergabe von Teilleistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 5.2. Im Fall des Einsatzes von Nachunternehmern besprechen die Verantwortlichen des AN und der von ihm eingesetzten Nachunternehmer die arbeitssicherheitsrechtlichen Regelungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen sowie weitere durch den AG vorgegebene Vorschriften und Regeln und dokumentieren dies

- in einem Kurzprotokoll. Hiervon erhält der AG eine Abschrift.
- 5.3. Mit der Angebotsabgabe sind bereits die Nachunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Nachunternehmer vergeben werden.
- 5.4. Der AN hat den Nachunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten, dem AN die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie – falls erforderlich – Arbeitsurlaubnisse zur Vorlage beim AG zu übergeben.
- 5.5. Der AN hat den Nachunternehmern hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem AG übernommen hat.
- 5.6. Der AN darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.
- 5.7. Der AG hat das Recht einen bestimmten Nachunternehmer aus wichtigem Grund zurückzuweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits-/ Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Durch eine Zurückweisung entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten des AN.
- 5.8. Setzt der AN Arbeitskräfte ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziffer 5.1 als Nachunternehmer ein oder verstößt der AN gegen die Pflichten gem. Ziffer 5.4, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 6. Ausführung, Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz**
- 6.1 Der Lieferant muss sowohl die geltenden gesetzlichen Regelungen zu Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (-und Nachhaltigkeit / Informationssicherheit / Security) wie beispielsweise das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz oder das Arbeitszeitgesetz einhalten. Ebenso müssen alle im Vertrag festgelegten detaillierten HSSE&S Anforderungen erfüllt werden. Dies schließt die Verantwortung für Nachunternehmer ebenso ein wie die Einhaltung der lokalen Bedingungen am Erfüllungsort. Der AN hat die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der EU Richtlinie 89/391/EWG einzuhalten. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel.
- 6.2 Der AN, der Leiharbeitnehmer auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) einsetzt, ist voll verantwortlich für die Arbeitssicherheit dieser Leiharbeitnehmer während ihres Arbeitseinsatzes. Die gesetzlichen/versicherungsrechtlichen Meldepflichten obliegen dem AN. Insbesondere hat der AN die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der EU Richtlinie 91/383/EWG einzuhalten.
- 6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den lokalen Anweisungen durch unseren Anlagenverantwortlichen Folge zu leisten.
- 6.4 Der AN hat, sofern nicht anders vereinbart, sämtliche behördlichen, insbesondere baupolizeiliche und etwa notwendige verkehrs-, wasser- und gewerbepolizeiliche Genehmigungen herbeizuführen. Grundsätzlich gehen sämtliche im Zusammenhang mit den Genehmigungs- und Prüfungsverfahren entstehenden Gebühren und Kosten zu Lasten des AN.
- 6.5 Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Es gilt der Rechtsrahmen des Ausführungsortes. Auflagen die aus Genehmigungen resultieren, sind einzuhalten.

- 6.6 Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der 2001/95/EC (allgemeine Produktsicherheit) sowie deren spezifischen Detailierungen auszuführen. Dies schließt insbesondere die EG- Konformitätserklärung, eine CE- Kennzeichnung und ggf. eine Baumusterprüfung ein.
- 6.7 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der EG Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) sind dem AG Produktinformationen, insbesondere aktuelle Sicherheitsdatenblätter (nicht älter als 3 Jahre) gemäß der REACH-Verordnung in Landessprache, rechtzeitig vor der Lieferung an der Anlieferstelle zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Die Bestimmungen des EWGRL 75/93 einschließlich der dazugehörigen EG-Richtlinien sind einzuhalten.
- 6.8 Der Einsatz von krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden und erbgutverändernden Stoffen ist generell zu vermeiden. Bei notwendigen Abweichungen hiervon ist der AG vor Lieferung / Einsatz schriftlich zu informieren. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind gemeinsam abzustimmen.
- 6.9 Unterhält der Auftragnehmer ein Managementsystem (z.B. gemäß DIN EN ISO 9001), ist der AG oder ein von ihm beauftragter Dritter berechtigt, das System nach Abstimmung mit dem AN zu überprüfen.
- 6.10 Der AN übernimmt im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit die alleinige Verkehrssicherungspflicht und hat dabei alle einschlägigen Vorschriften zu beachten.
- 6.11 Der AN hat dem AG Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer AN unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Leistungsumfang des AN betrifft.
- 6.12 Der AN verpflichtet sich, niemanden, mit dem er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den AG in Kontakt kommt, ungerechtfertigter Benachteiligung oder Belästigung auszusetzen. Der AN verpflichtet sich weiterhin, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtung hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten.
- 6.13 Der AN verpflichtet sich, den AG von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen, welche der AN oder einer seiner Mitarbeiter bzw. Nachunternehmer zu vertreten hat, resultieren.
- 6.14 Im Einklang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) hat der Auftragnehmer alle für den Auftrag relevanten umwelt-, sozial- und unternehmensführungsbezogenen Pflichten zu erfüllen sowie gegenüber dem AG sämtliche Unterlagen vorzulegen, damit der AG seine entsprechenden Pflichten erfüllen kann. Fragen zu behandeln, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben könnten (z. B. Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten in der Lieferkette).
- 7. Integrität und Compliance**
- 7.1. Für den AG sind Integrität und Compliance von besonderer Bedeutung. Der AG misst ferner sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine hohe Bedeutung bei. Dies vorausgeschickt verpflichtet sich der AN, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen und die im anliegenden Lieferantenkodex des AG festgehaltenen Standards einzuhalten. Der AN wird seine Mitarbeiter und seine Nachunternehmer, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem AG einsetzt, auf die Einhaltung des Lieferantenkodexes verpflichten. Auf Verlangen weist der AN die Verpflichtung seiner Mitarbeiter und Nachunternehmer dem AG nach.
- 7.2. Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften der EG-VO 881/2002 und EG-VO 2580/2001 und sonstige nationale und internationale Embargo- und Handelskontrollvorschriften zu beachten. Zum Zweck der Terrorismusbekämpfung gilt insbesondere für das Verbot, bestimmten natürlichen oder

juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Der AN verpflichtet sich, seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den als Anhängen zu diesen Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.

## **8. Versicherungen**

Der AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme 1,5 Mio. EURO pro Schadensereignis) unterhalten, den er auf Verlangen des AG nachzuweisen hat.

## **9. Liefer-/Leistungszeit**

9.1. Die in der Bestellung oder im Vertrag angegebenen Termine der Lieferungen oder Leistungen sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.

9.2. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernden Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

## **10. Leistungsort/Transport**

10.1. Sämtliche Leistungen sind frei Verwendungsstelle des AG zu erbringen. Dabei ist jeder Leistung ein Lieferschein bzw. ein prüffähiger Leistungsnachweis beizufügen. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers.

10.2. Sofern der Transport aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung auf Rechnung des AG erfolgt, sind die für den AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen. Die Lieferungen

sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

10.3. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben.

10.4. Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes zu vertreten hat.

10.5. Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.

10.6. Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß und stellt keine Abnahme dar.

## **11. Betreten und Befahren des Werksgeländes oder der Baustelle**

11.1. Das Betreten und Befahren des Werksgeländes oder der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals des AG ist zu folgen. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der AG und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften haftet der AG auch für einfache Fahrlässigkeit.

11.2. Werden Leistungen auf dem Werksgelände oder der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Betriebs-, bzw. Baustellenordnung. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird den Aufsichtspersonen des AN eine Ausfertigung der Betriebs-, bzw. Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der Betriebs-, bzw. Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis ist durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen.

## **12. Leistungsänderungen**

- 12.1. Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/ Leistungsumfanges sowie Mehrmengen, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, zeigt der AN dem AG unverzüglich schriftlich an. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 12.2. Änderungswünsche des AG wird der AN innerhalb von zehn Kalendertagen auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und dem AG das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich der AG für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.
- 13. Abfallentsorgung**
- 13.1. Der AN ist verpflichtet, Abfälle in erster Linie zu vermeiden und seine anfallenden Abfälle aus seinen mitgebrachten/bereitgestellten Materialien als Abfallerzeuger ordnungsgemäß im eigenen Namen zu entsorgen. Dies gilt in gleicher Weise für die von ihm beauftragten Nachunternehmer.
- 13.2. Abfälle des AG verbleiben beim AG und werden von diesem selbst entsorgt, soweit die Vertragsparteien keine mit dem Abfallbeauftragten des AG abgestimmte anderweitige Regelung getroffen haben.
- 14. Mängelansprüche**
- 14.1. Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes vereinbart wird.
- 14.2. Der AG kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem AN unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des AG.
- 14.3. Müssen gleichartige Teile aufgrund von Mängelansprüchen häufiger als zweimal ausgewechselt oder nachgebessert werden, so ist der AN verpflichtet, sämtliche derartige in der Lieferung vorhandenen Teile zu ändern, um zukünftige Mängel auszuschließen.
- 14.4. Die Kosten der Nacherfüllung sowie der dafür erforderlichen Nebenleistungen werden vom AN getragen. Dies gilt insbesondere für Reinigungs- und Isolierarbeiten sowie Gerüstbau. Zu Lasten des AN gehen auch bauseitige Kosten, z. B. für Demontage, Transport, Montage, Planungs- und Dokumentationsleistungen, die bei der Nacherfüllung entstehen.
- 14.5. Die Mängelansprüche werden durch die vom AG vorgenommenen Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen nicht eingeschränkt. Sofern der AN die Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen des AG für unzumutbar hält, ist der AN verpflichtet, dies dem AG schriftlich mitzuteilen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.
- 14.6. Werden Teile des Vertragsgegenstandes im Rahmen der Mängelansprüche geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des AN zu ändern oder auszuwechseln.
- 14.7. Im Falle des Rücktritts ist der AG berechtigt, die Leistungen des AN unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen.
- 14.8. Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.
- 14.9. Bei maschinellen und elektrotechnischen/ elektrischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche 2 Jahre, auch wenn der AG sich dafür entschieden hat, dem AN die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.
- 14.10. Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.

14.11. Der AG hat das Recht bis zur mangelfreien Abnahme bzw. Auslieferung 10 % der Abschlagszahlung als Sicherheit einzubehalten. Darüber hinaus steht dem AG das Recht zu 5 % des Endabrechnungspreises als Sicherheit für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche einzubehalten. Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch Stellung einer kostenlosen, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft zur Absicherung der Mängelansprüche abzulösen.

#### **15. Datumsunabhängige Festigkeit**

Der AN garantiert, dass die Produkte eine datumsunabhängige Festigkeit aufweisen. Das bedeutet, dass die Produkte in Bezug auf zeitbezogene Angaben zu Daten, Zeiträumen und Zeitschritten (im Folgenden: Datumsangaben), auch im Zusammenwirken mit anderen Produkten, ohne Einschränkung vertragsgemäß, einwandfrei und korrekt arbeiten, funktionieren und eingesetzt werden können.

Insbesondere

- dürfen Datumsangaben der Produkte keine Funktionsbeeinträchtigungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen der Produkte oder anderer Produkte verursachen,
- dürfen Datumsangaben oder die Bearbeitung von Datumsangaben nicht zu falschen Ergebnissen führen,
- müssen Schaltjahre richtig berechnet und verarbeitet werden.

#### **16. Gewichte/Mengen**

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch den AG festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Dies gilt entsprechend auch für Mengen.

#### **17. Mängelrüge**

Bei der Lieferung von Waren, die der AG gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware 30 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 14 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels.

#### **18. Abnahme / Eigentums- und Gefahrenübergang**

- 18.1. Die Leistungen werden durch den AG ausschließlich förmlich abgenommen. Die Abnahme ist schriftlich zu protokollieren. Teilabnahmen finden nur statt, wenn der AG dies ausdrücklich schriftlich wünscht.
- 18.2. Das Eigentum an den Lieferungen geht mit Eintreffen der Lieferung auf dem Betriebsgelände bzw. Baustelle auf den AG über, soweit der AG nicht bereits vorher kraft Gesetzes oder durch gesonderte Vereinbarung Eigentum an der Lieferung oder einzelnen Teilen erworben hat. Bis zur Abnahme verbleiben die Verkehrssicherungspflicht und die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung beim AN. Wenn keine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr auf den AG über, nachdem die Lieferungen/Leistungen dem AG am Erfüllungsort vertragsgemäß übergeben worden sind.

#### **19. Preise/Rechnungslegung**

- 19.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 19.2. Die Rechnungen sind nach erfolgten Lieferungen bzw. Leistungen – getrennt nach Bestellungen – an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung des AG zu senden; Bestellnummern sowie Bestellpositionsnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen. Liegt dem AN keine Bestellnummer vor, ist zwingend eine Beauftragungsreferenz anzugeben bzw. ein anderweitiges Beauftragungsdokument beizufügen.
- 19.3. Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.

- 19.4. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- 19.5. Der AN ist für alle wegen Nichteinhaltung der in Ziffern 19.1 bis 19.4 genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich.
- 19.6. Eine vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt gegen die Schlusszahlung ist dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich zu erklären. Der Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfang der Schlusszahlung die Nachforderung in einer prüfbareren Rechnung eingereicht wurde oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt stichhaltig begründet wird.
- 19.7. Dem AG stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.
- 19.8. Die Übermittlung der Rechnung durch den AG kann sowohl in Papierform als auch elektronisch erfolgen. Ein „Informationsschreiben zum elektronischen Rechnungsempfang“ ist auf [www.uniper-einkauf.de](http://www.uniper-einkauf.de) veröffentlicht.
- 19.9. Werden erhaltene Rechnungen/Gutschriften aufgrund der Nicht- Erfüllung von fachlichen, gesetzlichen oder steuerrechtlichen Anforderungen vom AG nicht akzeptiert, erfolgt die Rücksendung dieser Belege an den AN grundsätzlich in Kopie. Bei Bedarf kann das Originaldokument vom AN innerhalb drei Monaten schriftlich beim AG angefordert werden und wird ggf. Zug um Zug gegen eine korrekte Rechnung/Gutschrift ausgetauscht. Nach Ablauf der genannten Frist werden alle Originaldokumente vom AG vernichtet, sofern dem nicht gesetzliche und/oder steuerrechtliche Anforderungen entgegenstehen.

**20. Abtretungsverbot**

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu Ihrer

Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

**21. Unterbrechung**

Der AG ist jederzeit berechtigt, eine Unterbrechung der Vertragserfüllung zu verlangen. Die durch die Unterbrechung entstehenden Mehraufwendungen werden vom AG erstattet. Den Zeitpunkt der Fortsetzung der Vertragserfüllung bestimmt der AG unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des AN.

**22. Kündigung**

- 22.1. Der AG ist jederzeit berechtigt, den Vertrag gemäß § 648 Satz 1 BGB bzw. in entsprechender Anwendung zu kündigen.

Für die Kündigung gilt abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen Folgendes:

Wird aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so vergütet der AG dem AN die bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen, die vom AG verwertet werden können, auf der Grundlage der vereinbarten Vergütung, bezogen auf die Teilleistungen. Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Vom AN zu vertreten sind insbesondere folgende Kündigungsgründe:

- der AN kommt trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist seinen vertraglichen Pflichten nicht nach,
- der AN verstößt im Zusammenhang mit der Ausführung von Lieferungen und Leistungen in erheblichem Umfang gegen die Baustellenordnung des AG, gegen Unterweisung der Aufsichtsführenden/ Arbeitsverantwortlichen Person vor Ort, gegen gesetzliche Arbeitssicherheitsbestimmungen oder gegen die die Arbeitssicherheitsbestimmungen des AG,
- der AN erbringt trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist nicht den Nachweis, dass der AN sowie seine Nachunternehmer sämtlich über ein SCC- oder OHSAS-Zertifikat oder gleichwertiges bzw. vergleichbares Zertifikat verfügen,
- der AN verstößt im Zusammenhang mit der Ausführung von Lieferungen und Leistungen

in erheblichem Umfang gegen straf- und bußgeldbewehrte öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Vorgaben,

- der AN ist trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist mit der termingerechten Erbringung der Lieferungen und Leistungen im Verzug,
- der AN lehnt die Erfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Pflichten endgültig ab.

Wird vom AG aus einem Grund gekündigt, den der AN nicht zu vertreten hat, so ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

22.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie das Kündigungsrecht des AN gemäß § 643 BGB bleiben unberührt.

22.3. Kündigungen haben schriftlich unter Angabe des maßgeblichen Kündigungsgrundes zu erfolgen.

22.4. Im Falle einer Kündigung bleiben etwaige Schadensersatzansprüche des AG von den in den AGB festgelegten Regelungen unberührt.

22.5. Im Falle einer Kündigung hat der AN den Arbeitsplatz /die Baustelle unverzüglich zu räumen und an den AG zu übergeben sowie alle zur Fortsetzung der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Arbeitsunterlagen herauszugeben. Macht der AN in einem solchen Fall streitige Restvergütungsansprüche geltend und hat der AN aus diesem Grund die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Kündigung erhoben, so darf der AG ein etwa bestehendes Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer werthaltigen Sicherheit seiner Wahl abwenden, deren Höhe er nach § 315 BGB festsetzen darf.

## **23. Nutzungs- und Schutzrechte**

23.1. Der AG darf den Liefer- und Leistungsgegenstand und/oder das erstellte Werk (Vertragsgegenstand) einschließlich der zugrunde liegenden

Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Konzernbereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt den AG oder seinen Beauftragten auch zu Änderungen und Instandsetzungen des Vertragsgegenstandes und erfasst auch die Nutzung von Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke von Instandhaltung und/oder des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf der AG die vorgenannten Unterlagen Dritten überlassen. Der AN sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Nachunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen frei.

23.2. Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung des Vertragsgegenstands gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN hat den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten.

## **24. Geheimhaltung**

24.1. Der AN verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm der AG im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.

24.2. Soweit sich unter vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten für die Verwendung dieser darüber hinaus die Bestimmungen des Abschnittes 25. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen dieses Abschnittes 24 und den Regelungen des Abschnittes 25 gehen im Hinblick auf die personenbezogenen Daten die Regelungen des Abschnittes 25 vor.

- 24.3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene Bemühungen) erlangt hat. Diese im vorhergehenden Satz genannte Ausnahme gilt jedoch nicht für personenbezogene Daten.
- 24.4. Der AN verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen des AG zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der AN dem AG auf Verlangen nachzuweisen.
- 24.5. Alle vom AG übergebenen Informationen bleiben Eigentum des AG. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom AN angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.
- 24.6. Die vom AG übergebenen Informationen sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen des AG oder spätestens nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig, unaufgefordert an den AG zurückzugeben oder nach dessen Wahl zu vernichten. Es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungsfristen stehen entgegen.
- 24.7. Der AG kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Geheimhaltung“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Der AN haftet dem AG für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.
- 25. Datenschutz und -sicherheit, Auftragsverarbeitung**
- 25.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z.B. EU-Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnittes 17 zu gewährleisten und zu überwachen.
- 25.2 Sollten personenbezogene Daten durch den Auftragnehmer weisungsgebunden im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, so werden die Parteien gesondert eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO („Auftragsverarbeitung“ genannt) abschließen.
- 25.3 Die Vorschriften zur Auftragsverarbeitung gelten ferner, wenn im Rahmen der Leistungserbringung ein Zugriff auf oder die Einsicht in personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Fernwartung von Applikationen).
- 25.4 Der Auftraggeber bleibt auch bei der Auftragsverarbeitung weiterhin „Herr“ der personenbezogenen Daten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den personenbezogenen Daten nebst Datenträgern und Unterlagen, die solche Daten enthalten, besteht nicht.
- 25.5 Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten des AG darf nur zu den Konditionen der zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung erfolgen. Eine darüber hinaus gehende Verwendung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer ist nicht gestattet. Insbesondere darf der Auftragnehmer keine Kopien oder Duplikate der Daten ohne Wissen und Zustimmung des Auftraggebers erstellen.
- 25.6 Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 25.7 Der Auftragnehmer bestellt gemäß anwendbarem Recht einen Datenschutzbeauftragten, oder, falls die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach anwendbarem recht nicht erforderlich ist, einen anderen, offiziell für die datenschutzrechtlichen Aspekte der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zuständigen Vertreter und teilt dem Auftraggeber unverzüglich dessen aktuelle Kontaktinformationen mit. Dieser hat die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufzuweisen und hat auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken. Der Auftragnehmer wird den Datenschutzbeauftragten über die Auftragsverarbeitung informieren.

- 25.6 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Mitarbeiter, die im Rahmen der Bestellung mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers betraut sind, auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.
- 25.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Sicherheitsüberprüfung von Leistungserbringern des Auftragnehmers gemäß § 12b Atomgesetz durchführen zu lassen, wenn diese Leistungen erbringen, die im Zusammenhang mit dem Umgang oder der Beförderung von radioaktiven Stoffen oder mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen im Sinne von §§ 7, 11 Abs. 1 Nr. 2 oder § 9a Abs. 3 Atomgesetz stehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die hierzu erforderlichen Daten dieser Leistungserbringer zur Verfügung zu stellen.
- 25.8 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich schriftlich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen der Datenschutzvorschriften oder dieses Abschnittes 17 sollten die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.
- 25.9 Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen wird der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder löschen oder zurückgeben, sofern nicht nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Die in diesem Abschnitt 17 genannten Pflichten des Auftragnehmers werden von der Beendigung des infolge der Bestellung begründeten Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber nicht berührt.
- 25.10 Der Auftraggeber behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des Auftragnehmers an verbundene Uniper-Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern.
- 26. Sicherstellung der diskriminierungsfreien Verwendung von Informationen laut § 6 a EnWG**
- 26.1. Der AN verpflichtet sich, wirtschaftlich sensible und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen aus dem Einflussbereich des AG, von denen er im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt und die von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. –unternehmen sein können, nicht weiterzugeben. Vertraulich zu behandeln sind insbesondere:
- Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden,
  - Namen von liefernden Händlern,
  - Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden,
  - Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Kunden,
  - Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen,
  - Informationen über inaktive Hausanschlüsse,
  - Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten.
- 26.2. Der AN verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der AN verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Nachunternehmer zur Einhaltung § 6 a EnWG zu verpflichten.
- 26.3. Die Regelungen der Abschnitte 24 und 25 bleiben unberührt.
- 27. Mindestlohn**
- 27.1. Wenn der AN Leistungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erbringt, sichert er zu, dass er die Vorgaben des Mindestlohngesetzes erfüllt und insbesondere seinen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zahlt, sofern nicht einer der gesetzlichen Ausnahmetatbestände eingreift.
- 27.2. Im Falle der Zustimmungserteilung für eine Nachunternehmerbeauftragung gemäß Ziffer 5.1 versichert der AN, dass er an die von ihm eingesetzten Nachunternehmer eine angemessene Vergütung zahlt, damit diese ihre Verpflichtung auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohn erfüllen können.
- 27.3. Ferner hat der AN sicherzustellen und regelmäßig zu prüfen, dass ein von ihm eingesetzter Nachunternehmer sowie von diesem eingesetzte weitere

Nachunternehmer den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Der AN verpflichtet sich, bei Verlangen des AG einen monatlichen Nachweis darüber vorzulegen. Liegen Anhaltspunkte für einen Verstoß vor, so räumt der AN dem AG das Recht ein, nach Ankündigung Einsicht in die (anonymisierten) Lohn- und Gehaltslisten zu nehmen.

27.4. Bei Verstoß gegen diese Pflichten steht dem AG ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn er die Kündigung gegenüber dem AN angedroht hat und dieser nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Pflichten vollständig und nachweislich erfüllt hat.

27.5. Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, für alle aus der Verletzung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes resultierenden Schäden einzustehen und den AG auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter umfassend freizustellen.

## **28. Rechte und Pflichten bei schweren Compliance-Verfehlungen**

28.1 Der AN und der AG verpflichten sich, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um Gesetzes- und andere Compliance-Verstöße zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für schwerwiegende Verstöße. Schwerwiegende Verstöße in diesem Sinne sind, unabhängig von dereteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung,

- Straftaten aus dem Bereich der Korruption, insbesondere das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Beamte, Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (Bestechung oder Vorteilsgewährung) oder an Vorstände, Geschäftsführer oder Mitarbeiter des AG oder vom AG beauftragte Dritte oder anderen Unternehmen (Bestechung im geschäftlichen Verkehr); sowie das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmen solcher Vorteile von den vorgenannten Personen(gruppen);

- andere schwerwiegende Straftaten im Geschäftsverkehr im In- und Ausland, die insbesondere Betrug, Untreue oder Urkundenfälschung darstellen
- Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Beteiligung an Absprachen über Preise, Preisbestandteile, Kunden, Vertriebsgebiete, Produktionsquoten, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten oder sonstigen rechtswidrigen Beeinflussungen von Vergaben und Ausschreibungen;
- das zu Zwecken der Wettbewerbsbeeinflussung, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten, Austauschen oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder sonstigen strategisch oder wettbewerblich relevanten Informationen, mündlich, schriftlich oder auf Datenträger; sowie
- Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, insbesondere gegen EG-VO 2580/2001 und EG-VO 881/2002 (Anti-Terror-Verordnungen), sowie gegen sonstige nationale und internationale Embargo- und Handelskontrollvorschriften.

28.2 Wenn der AN, eine von ihm beauftragte oder für ihn tätige Person zur Beeinflussung einer Vergabeentscheidung durch den AG nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung und damit einen schwerwiegenden Verstoß im Sinne der vorstehenden Ziffer 28.1 darstellt, hat er dem AG als Schadensersatz 15% des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der AN hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dem AN ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Der Nachweis eines Schadens in anderer Höhe und die entsprechende Geltendmachung durch den AG bleiben

- ebenfalls unberührt. Der Nachweis der Abrede ist geführt, wenn durch Behörden- oder Gerichtsentcheidung eine entsprechende Abrede festgestellt wurde. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- 28.3 Besteht der begründete Verdacht, zum Beispiel aufgrund behördlicher Verlautbarungen, dass der AN gegen Vorschriften des Kartell- oder Wettbewerbsrechts verstoßen hat und der AG hierdurch ein Schaden entstanden sein könnte, ist der AN verpflichtet, gegenüber dem AG schriftlich den unbefristeten Verzicht auf die Erhebung jeglicher Verjährungs- und vergleichbarer Einreden gegen dem AG ggf. zustehenden Schadenersatz- und vergleichbarer Kompensationsansprüche zu erklären.
- 28.4 Im Fall eines anderen als in Ziffer 28.2 geregelten schwerwiegenden Verstoßes im Sinne der Ziffer 28.1 durch den AN oder durch von ihm beauftragte oder für ihn tätige Personen bei der Abwicklung und Ausführung eines Auftrags zum Nachteil des AG hat der AN dem AG eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nachweislich nicht vom AN zu vertreten. Diese Vertragsstrafe beläuft sich
- auf 5 % des Nettoauftragswertes, soweit der Verstoß durch einen Vorstand, Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten des AN begangen wurde, und
  - auf 3% des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen anderen Mitarbeiter, Repräsentanten, Nachunternehmer oder Vertriebspartner des AN begangen wurde.
- Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes durch den AG bleibt von der Vertragsstrafe unberührt. In diesem Fall wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadenersatz angerechnet.
- 28.5 Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes im Sinne der Ziffer 28.1 durch einen Vorstand, Geschäftsführer oder Mitarbeiter des AN ist der AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages oder aller laufenden Verträge mit dem AN berechtigt. Der AN wird den AG außerdem auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen
- Dritter aus oder im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß freistellen.
- 28.6 Erlangt der AN Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht eines schwerwiegenden Verstoßes im Sinne der Ziffer 28.1 mit möglichen Auswirkungen auf den AG begründen, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, und, sofern der Verstoß in der Sphäre des AN liegt, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der AN verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen, und soweit nicht bereits erfolgt – zukünftige Verstöße nachhaltig zu vermeiden. Der AN informiert den AG schriftlich über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen. Der AG hat dann das Recht Unterlagen, Berichte, Konten, Bücher, Emails etc. einzusehen, zu kopieren oder zum Kopieren mitzunehmen. Für den Fall, dass eine direkte Einsichtnahme des AG aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist – was der AN durch ein externes Rechtsgutachten nachzuweisen hat – ist der AG berechtigt, einen externen Dritten (auf Kosten des AN) mit der Überprüfung zu beauftragen, der dem AG und AN das Ergebnis der Überprüfung mitteilt.
- 29. Veröffentlichung/Werbung**  
Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.
- 30. Verbringung ins Ausland**
- 30.1. Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung z. B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände des AG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und - soweit nötig - sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

30.2. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

### **31. Rechtswahl**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebende Streitigkeiten bei Verträgen mit Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches ist der Sitz des AG. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

### **32. Vertragssprache/Anwendbares Recht**

32.1. Vertragssprache ist entweder Deutsch oder Englisch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

32.2. Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms - ICC, Paris, auszulegen.

### **33. Schriftform**

Soweit nicht bereits vorstehend ausdrücklich anders bestimmt, bedürfen der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten der Schriftform. Die Schriftform ist auch dann erfüllt, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur i.S.v. § 126a Abs. 1 BGB oder mindestens eine fortgeschrittene elektronische Signatur i.S.v. Art. 26 der europäischen eIDAS-Verordnung (2014/910/EU) verwendet wird.